

phenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

20. *ersucht* das System der Vereinten Nationen, seine Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem durch verstärkte institutionelle Maßnahmen sowie Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich der Katastrophennachsorge zur Unterstützung der nationalen Behörden;

21. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten die Instrumente und Mechanismen zu stärken, mit denen sichergestellt werden soll, dass die Bedürfnisse im Bereich der frühen Wiederherstellung und die dafür gewährte Unterstützung als Bestandteil der Planung und Durchführung der humanitären Maßnahmen beziehungsweise der Aktivitäten auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit angesehen werden;

22. *fordert* das System der Vereinten Nationen und die anderen humanitären Akteure *auf*, die Instrumente und Dienste zur Unterstützung einer weiteren Verringerung des Katastrophenrisikos stärker zu verbreiten;

23. *fordert* die zuständigen humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen *auf*, sich weiterhin darum zu bemühen, die Kontinuität und Berechenbarkeit ihrer Reaktionsmaßnahmen zu gewährleisten und die Koordinierung der Wiederherstellungsprozesse zur Unterstützung der Anstrengungen der nationalen Behörden weiter zu verbessern;

24. *hebt* die Notwendigkeit *hervor*, ausreichende, flexible und nachhaltige Ressourcen für Wiederherstellungs-, Vorbereitungs- und Risikominderungsmaßnahmen zu mobilisieren;

25. *betont*, wie wichtig ein rascher Zugang zu Finanzmitteln ist, um eine berechenbarere und rascher einsetzende Reaktion der Vereinten Nationen auf humanitäre Notlagen zu gewährleisten, und begrüßt in dieser Hinsicht die Leistungen des Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen und dessen Beitrag zur Förderung und Verbesserung frühzeitiger humanitärer Maßnahmen;

26. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf* und bittet den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, die Erhöhung der freiwilligen Beiträge an den Zentralen Fonds für die Reaktion auf Notsituationen zu erwägen, und betont, dass die Beiträge zusätzlich zu den bereits eingegangenen Verpflichtungen zugunsten humanitärer Programme und nicht zulasten der für die internationale Entwicklungszusammenarbeit zur Verfügung gestellten Mittel geleistet werden sollen;

27. *bittet* die Mitgliedstaaten, den Privatsektor und alle in Betracht kommenden Personen und Institutionen, freiwillige Beiträge an sonstige Mechanismen zur Finanzierung humanitärer Hilfe zu erwägen;

28. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationalen Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen und der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht im Rahmen der vorhandenen Ressourcen und unter Berücksichtigung der von den Mitgliedstaaten und den zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen vorgelegten Informationen eine Analyse der Lücken aufzunehmen, die in Bezug auf die in dem Zeitraum zwischen der Nothilfe und der Entwicklungszusammenarbeit gewährte Hilfe möglicherweise bestehen, mit dem Ziel, Empfehlungen für die systematische Behebung etwaiger aufgezeigter Probleme abzugeben und nachhaltige Lösungen, insbesondere für die Rehabilitation und den Wiederaufbau, zu gewährleisten.

RESOLUTION 63/142

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.25/Rev.1 und Add.1, eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Belgien, Benin, Brasilien, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Guatemala, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Israel, Kanada, Kroatien, Lesotho, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Mexiko, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Philippinen, Portugal, Republik Korea, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Südafrika, Suriname, Swasiland, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

63/142. Stärkung der Rechtsstellung der Armen und Beseitigung der Armut

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005²⁷⁴,

sowie unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen²⁷⁵, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung²⁷⁶ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)²⁷⁷,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die auf den großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, rasch und vollständig zu verwirklichen,

²⁷⁴ Siehe Resolution 60/1.

²⁷⁵ Siehe Resolution 55/2.

²⁷⁶ *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

²⁷⁷ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbg/a.conf.199-20.pdf>.

in der Erkenntnis, dass die Stärkung der Armen für die wirksame Beseitigung von Armut und Hunger unerlässlich ist,

bekräftigend, dass Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene unerlässlich ist, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung herbeizuführen und Armut und Hunger zu beseitigen,

sowie bekräftigend, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Schlussbericht der Kommission für die Stärkung der Rechtsstellung der Armen „Making the Law Work for Everyone“ (Das Recht in den Dienst aller stellen)²⁷⁸,

2. *betont*, wie wichtig es ist, bewährte nationale Praktiken auf dem Gebiet der Stärkung der Rechtsstellung der Armen auszutauschen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ einen Bericht über die Stärkung der Rechtsstellung der Armen unter Berücksichtigung diesbezüglicher nationaler Erfahrungen vorzulegen.

RESOLUTION 63/143

Verabschiedet auf der 68. Plenarsitzung am 11. Dezember 2008, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/63/L.41 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Angola, Äquatorialguinea, Argentinien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Fidschi, Finnland, Frankreich, Guinea-Bissau, Kanada, Kap Verde, Kroatien, Liberia, Luxemburg, Mauritius, Mosambik, Österreich, Portugal, Rumänien, São Tomé und Príncipe, Senegal, Spanien, Südafrika, Timor-Leste, Tschechische Republik, Türkei.

63/143. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 54/10 vom 26. Oktober 1999, mit der sie der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder Beobachterstatus gewährte und die Auffassung

vertrat, dass es für die Vereinten Nationen und die Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder von Vorteil ist, zusammenzuarbeiten, sowie auf ihre Resolutionen 59/21 vom 8. November 2004 und 61/223 vom 20. Dezember 2006,

sowie unter Hinweis auf die Artikel der Charta der Vereinten Nationen, insbesondere Kapitel VIII, in denen die Förderung der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen durch regionale Zusammenarbeit befürwortet wird, und auf die Resolution 1809 (2008) des Sicherheitsrats vom 16. April 2008 über Frieden und Sicherheit in Afrika,

in der Erwägung, dass die Aktivitäten der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder die Tätigkeit der Vereinten Nationen ergänzen und unterstützen,

es begrüßend, dass die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 23. Juni 2008 im dritten Jahr in Folge den Tag der portugiesischen Sprache beging,

1. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass die Staats- und Regierungschefs der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Ergebnis ihrer am 24. und 25. Juli 2008 in Lissabon abgehaltenen siebenten Konferenz den wirtschaftlichen Nutzen der portugiesischen Sprache und die politische Verpflichtung, sie in den internationalen und regionalen Organisationen sowie in den Organisationen und Programmen der Vereinten Nationen zu fördern, anerkannt haben;

2. *bringt ihre Befriedigung zum Ausdruck* über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und den Sonderorganisationen und anderen Organen und Programmen der Vereinten Nationen, insbesondere dem Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationalen Arbeitsorganisation und dem Gemeinsamen Programm der Vereinten Nationen für HIV/Aids;

3. *begrüßt* es, dass das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder und die Gruppe Portugiesisch des Radio- und Fernsehdienstes der Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information am 25. April 2008 in New York ein Kooperationsabkommen über Informationsaustausch und Zusammenarbeit zum Zwecke der Durchführung von Initiativen zur Förderung der kulturellen Vielfalt innerhalb der portugiesischsprachigen Länder unterzeichnet haben;

4. *begrüßt außerdem* die am 8. November 2007 erfolgte Unterzeichnung eines Kooperationsabkommens zwischen dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder über die Bekämpfung der ländlichen Armut in den portugiesischsprachigen Entwicklungsländern sowie die Arbeit, die das Exekutivsekretariat der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder im Rahmen des im Mai 2008 mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen unterzeichneten Projekts der technischen Zusam-

²⁷⁸ In Englisch verfügbar unter <http://www.undp.org/LegalEmpowerment/reports/concept2action.html>.